

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

### Präambel

Eine weibliche Motorrad Community die das Bergische Land in NRW / Deutschland repräsentiert und sich für gemeinnützige Projekt einsetzt, fordert zur Mitgliedschaft und zur aktiven Mitarbeit auf!

Unsere Motivation ist die Sammlung von Spenden. Dies geschieht in erster Linie im Zusammenhang mit dem Motorradsport mittels Sponsoring in Form von Geld-, Sachmitteln oder Dienstleistungen durch Unternehmen und Personen. Die Zielsetzung dieser Partnerschaften besteht darin, die Bikergirls Bergisch Land Gemeinschaft zu unterstützen, Ihre Aktivitäten, Ihre Präsenz mit dem Motorrad im Straßenverkehr, Ihren sozialen Einsatz und Ihre Aufklärungsarbeit in der Unfallprävention auszuführen und dafür im Namen des Sponsors, öffentlich, in Erscheinung zu treten.

Wir verstehen uns darüber hinaus als eine bürgerliche Gemeinschaft, die gemeinsame Visionen, Träume und Ziele teilt. Wir gründen den Verein „Bikergirls Bergisch Land e.V.“, weil wir alle Arten von Initiativen, die als Grundlage des Öffentlichen, Gutes entwickeln, koordinieren und fördern wollen.

Der Zusammenschluss als Biker-Frauen bietet sich als öffentlichkeitswirksame Initiative an. Dazu nutzen wir alle Formen der sozialen – sowie den Printmedien.

Die Initiativen der Bikergirls sollen immer auf die Menschenrechte, die Erhaltung der Grundwerte der Gesellschaft achten und dadurch die Gleichstellung und Respekt vor dem Anderen erreichen. Wir möchten mit unserem Verein die Menschen motivieren, unsere Realität mit Aktionen in der Praxis zu verändern. Wir möchten, dass die Menschen etwas für diejenigen Unternehmen, die nichts haben. Wir möchten mit den Benachteiligten kooperieren, wir möchten die Armut, die Gewalt und die Konflikte durch Projekte beseitigen. Wir werden mit Kindern, Jugendlichen, Frauen, Älteren und allen Menschen zusammen unseren Beitrag leisten, egal wo die Leute herkommen, denn für uns ist es wichtiger wohin die Leute gehen wollen.

In einer großen Gemeinschaft, eingebunden in die Vorteile eines eingetragenen Vereines, werden die Möglichkeiten nicht nur regional, sondern national und bei Bedarf international erarbeitet und realisiert.

Jede Person kann durch die vielfältigen Möglichkeiten, die die Vereinigung bietet, zum Wohle der Allgemeinheit aktiv werden.

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

### **§ 1 Name, Geschäftssitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Bikergirls Bergisch Land e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in Wuppertal.  
Der Verein wird ins Vereinsregister Wuppertal unter der Nr. 30686 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten werden gewährt.

### **§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins, Mittel zur Zielerreichung**

- 3.1 Der Zweck des Vereins ist die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet in folgenden Bereichen, selbstlos zu fördern:
  - a. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, (3)
  - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; (4)
  - c. die Förderung von Kunst und Kultur; (5)
  - d. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (7)
  - e. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (8);
  - f. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (9);
  - g. die Förderung für Flüchtlinge, sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (10);
  - h. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (11);
  - i. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;(12)
  - j. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;(13)
  - k. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (16)
  - l. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (18);
  - m. -. die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals (23);
  - n. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (25).

Der Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Unterstützung von Vereinen, Verbänden, Institutionen, Stiftungen und sonstigen Trägern insbesondere für Kinderförderungs- und Hilfsmaßnahmen in Form von Geld- oder Sachspenden. Darüber unterstützt der Verein zahlreiche gemeinnützige Projekte zur Unterstützung sozial schwacher, obdachloser oder kranker Menschen vorzugsweise in unserer Region. Der Verein erhält durch das

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

gemeinschaftliche Interesse am Motorradfahren einen Zusammenhalt, der zum einen die Bereitschaft zum gemeinnützigem Engagement erhöht und zum anderen das öffentliche Interesse am Verein stärkt. Auf diese Weise ist der Verein in der Lage, auf die kulturellen Vorzüge der Region aufmerksam zu machen und zusätzlich durch einen steigenden Bekanntheitsgrad Einnahmen für gemeinnützige Zwecke zu erzielen – beispielsweise durch die Gewinnung von Sponsoren für gemeinnützige Projekte. Für den Zusammenhalt des Vereins und zur Förderung eines aktiven Vereinslebens stehen folgende Angebote zur Verfügung: Organisation von Motorradtouren, Ausfahrten zu kulturell oder landschaftlich sehenswerten Zielen im Bergischen Land, Ausbildung von Touren-Guides, Organisation von Fahrsicherheitstrainings sowie Organisation von verschiedenen Angeboten rund um das Motorradfahren. Ein internes Ziel des Vereins durch seine Tätigkeiten ist die Stärkung der Gesundheit durch Lebensfreude und die Förderung der Gemeinschaft.

Die „Bikergirls“ repräsentieren über und rund um das Motorradfahren als sogenannte Botschafter das Bergische Land durch gemeinsame Ausfahrten, Informationsaustausch mit Menschen aus anderen Regionen oder regionalen Unternehmen oder durch die Teilnahme an regionalen Veranstaltungen. Durch die genannten Initiativen und Aktivitäten sollen die Attraktivität, Lebensqualität, und die Anziehungskraft der Region positiv nach innen wie außen kommuniziert werden.

### 3.2 Mittel zur Zielerreichung:

Das Vereinsziel soll erreicht werden durch:

- a. Fachkundliche Beratungen zur Erhaltung und Pflege der Gesundheit, insbesondere in der Präventionsarbeit, Stressmanagement (Frau, Familie, Freundschaften, Beruf) Zusammenarbeit mit Leistungserbringern in der Gesundheitsförderung, z.B. DKMS, Selbsthilfe Brustkrebs Chiemgau, u.a.
- b. die Heranführung der Kinder und Jugendliche an die Gefahren im Straßenverkehr, Verkehrserziehung für Erwachsene und Senior\*innen, Sensibilisierung zu umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge fördern,
- c. Kommunikations- und Arbeitsmöglichkeiten aller aktiv an darstellender Kunst und Kultur Interessenten schaffen, die Möglichkeiten der Social Medien werden den Interessierten näher gebracht. Die sozial Media Community hat schon eine hohe Anzahl von Usern.
- d. die Bildung, Kreativität und Kompetenz für Jugendliche und Heranwachsende durch intensive Verkehrserziehung anbieten und fördern.
- e. Die Politik, Verwaltung und im Bildungsbereich verantwortliche auf die Missstände im Umweltbereich hinweisen und umweltpolitische Forderungen erheben; alle Maßnahmen unterstützen und fördern, die zu einer schonenden und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen führen;
- f. Das Wohlfahrtswesens soll durch Benefizveranstaltungen und Sponsoring in Form von Geld-, Sachmittel und Dienstleistungen Unterstützung finden. Durch gemeinsame Veranstaltungen mit neu Zugereisten (Flüchtlinge) und aktives Ansprechen soll das Zusammenlegen gestärkt und gefördert werden;
- g. Regelmäßige Aus- und Weiterbildung zur Rettung aus Lebensgefahr (11); dazu gehören die Unfallprävention im Straßenverkehr, insbesondere mit Motorrädern.
- h. Der Selbstschutz und das richtige, umsichtige Verhalten im Straßenverkehr wird durch Schulungsmaßnahmen und Reaktionstests zur Unfallverhütung beitragen,

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

- i. Durch die „Methode BikerGirls“ wird ein grenzüberschreitendes Verständnis zwischen Frauen geschaffen, sowie Weltoffenheit und Toleranz gefördert. Ziel ist vordergründig die internationale Verständigung durch die gemeinsamen Ausflüge und Leistungen und der Vermittlung der sportlichen Werte und der sportlichen Verhaltensweisen.
- j. Aufklärung zu allen Fragen rund um die Nutzung der Krafträder, Führerschein und Straßenverkehr.
- k. die vorwiegend von der Männerwelt dominierte Motorenwelt können wir mit den Vereinsleistungen der Bikergirls Parolie bieten und die Gleichbehandlung erreichen.;
- l. die Heimat- und Brauchtumpflege wird durch die Repräsentationen Rund um das Bergische Land durchgeführt.
- m. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke (25).
- n. Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen, um auf die Interessen des Vereins und im Sinne der Satzung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen
- o. Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Trägern, gleich in welcher Rechtsform, um im Rahmen der Fördermöglichkeiten die Interessen des Vereins im Sinne der Satzung zu stärken
- p. Darüber hinaus können alle Möglichkeiten, welche die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt ergriffen bzw. genutzt werden, sofern sie dem Vereinszweck unmittelbar dienlich sind und moralisch, ethisch sowie rechtlich vertretbar sind

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Ehrenrat

### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsämter (*und einen eventuellen Aufgabenbereich*) der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Näheres regelt die Versammlungsordnung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Für Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, besteht die Möglichkeit der Briefwahl gemäß Bundeswahlordnung (BWO) oder die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied. Bis zu 5 Stimmen können übertragen werden.

Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Jedes volljährige, ordentliche Mitglied mit mindestens 1 jähriger Vereinszugehörigkeit, kann in den Vorstand gewählt werden. Vorstandssitzungen können online geführt werden.

### **§ 6 Beirat**

Der Beirat besteht aus höchstens 7 Personen. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Der Vorstand kann bis zu 3 Personen berufen, die den Beirat ergänzen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand in Organisation und Durchführung.

### **§ 7 Ehrenrat**

Der Ehrenrat wird in Streitfällen einberufen. Die Zusammensetzung erfolgt mit zwei Personen aus dem Vorstand und drei Mitglieder.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind, soweit gesetzlich zulässig, endgültig.

### **§ 8 Finanzordnung**

Der Vorstand des Vereins erstellt eine Finanzordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen unabhängig von der Stimmberechtigung, werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 9 Mitgliedschaft**

#### 1.) Aufnahme / Stimmrecht

a) Mitglieder des Vereins die § 3 der Satzung bejaht und zu fördern gewillt ist, können sein:

- natürliche und juristische Personen
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kammern Verwaltung
- sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen

b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages in Textform Die Bewerberin ist über die Entscheidung zu informieren. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht genannt zu werden.

c) Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht steht allen natürlichen Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und in ihrem Aufnahmeantrag die Ausübung des Stimmrechts beantragt haben (aktive Mitgliedschaft) zu.

d) Juristische Personen werden als Fördermitglieder geführt, und

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

- e) natürliche Personen, die es beantragen. Sie besitzen Stimmrechte und aktives Wahlrecht. *(können wählen – aber nicht gewählt werden)*.
- f) Personen, die sich aufgrund ihres Einsatzes für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

### 2.) Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschließung
- c) Das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied den Vereinszweck, den Verein oder dessen Ansehen oder das Ansehen eines der Mitglieder schädigt oder Unfrieden stiftet. Mitglieder, die mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- d) Der Austritt ist mindestens mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist mit sofortiger Wirkung rechtswirksam.
- e) Tod des Mitglieds
- f) Bei juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften durch deren Auflösung
- g) Auflösung des Vereins

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand bei Ausschließung, wird dem Mitglied unter Berücksichtigung einer 14-Tages-Frist zum Monatsende, in Textform erklärt. Die Mitgliedschaft kann auch ohne Kündigungsfrist beendet werden, wenn der Vorstand zustimmt.

### **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden nachzuweisen. Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, aktiv an der Verwirklichung des Vereins mitzuwirken, dem Zweck des Vereins zu fördern. Sie haben die Möglichkeit, über die Methoden und deren Ziele mitzubestimmen. Das Mitglied ist verpflichtet, den zu entrichtenden Beitrag wie im Aufnahmeantrag der Mitgliedschaft festgesetzt, unter Einhaltung der genannten Fristsetzung, zu zahlen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

9.1 Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens alle 2 Jahre zusammen. Die

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

Einberufung und Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung findet durch den Vorstand, statt.

- 9.2 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens an die zuletzt bekannte Adresse folgenden Tag.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie beantragt.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 9.5 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentreffen der ordentlichen Mitgliederversammlung, mit kurzer Begründung einzureichen.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - b) Beschlusserfassung über Satzungsänderungen
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
  - d) Genehmigung des vom Vorstand; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - g) Ernennung Ehrenmitglieder;
  - h) Entgegennahme der Berichte.

### **§ 12 Wahlen und Abstimmungen**

- 10.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10.2 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit festgestellt wird, gelten als nicht abgegeben.
- 10.3 Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag können sie auch wenn 1/3 bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, geheim erfolgen.

### **§ 13 Datenschutzklausel**

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System / in den EDV – Systemen des ersten gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind ( z.B. Speicherung von Telefon, und Faxnummern einzelner Mitglieder ) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwidriges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Dabei können personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt werden.

**2)** Als Mitglied des (und sonstige Verbände mit Adresse einsetzen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten) ; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben ( z.B. Vorstandsmitglieder ) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

### **3) Pressearbeit**

Der Verein informiert die Tagespresse sowie Zeitungen und Zeitschriften, die Informationen dazu erfolgen auf der Internetseite des Vereins und den sozial Media Portalen.

### **4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Feierlichkeiten in den aktuellen Kommunikationsformen wie z.B. WhatsApp bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt im Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ausfahrten sowie Feierlichkeiten in den sozialen Medien bekannt.

### **5) Austritt**

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.“

### **6) Bildrechte**



## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

Die Mitglieder stimme einer Veröffentlichung, der in der Gemeinschaft der Bikergirls Bergisch Land e.V. gemachten Aufnahmen, bei Treffen, Ausfahrten, Projekten und Stammtischen zu.

Sie verzichten auf Honorarzahlen in jeglicher Form und erheben keinerlei Ansprüche. Die Namensnennung der Abgelichteten steht im Ermessen des Vereins Bikergirls Bergisch Land e.V.

Sie gestatten dem Bikergirls Bergisch Land e.V. die Nutzung der Fotos für alle Medien (Print und Presseerzeugnissen, soziale Medien sowie Internet und Film). Eine zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung der Verwendung ist nicht vereinbart. Der Weiterverkauf der Bilder ist nicht zulässig.

Der Bikergirls Bergisch Land e.V. versichert, dass das Bildmaterial nicht für Zwecke unerlaubter oder strafbarer Handlungen oder in rufschädigender Art verwendet wird.

### **§14 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung (im Wortlaut) und Auflösung müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden. Eine Satzungsänderung, die aufgrund eines Hinweises von Ämtern oder Behörden notwendig wird, nimmt der Vorstand vor. Für eine Satzungsänderung einer ordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung bedarf es einer Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

#### **Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):**

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter - Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Reinisch – Bergischer Kreis, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Nach Beschluss der Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung, Schluss der Liquidation oder Aufhebung (z.B. durch Verwaltungsentscheidung) endet der Verein. Die Beschlussfassung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Änderung des Zwecks des Vereins bedarf es ebenfalls einer Beschlussfassung einer 2/3 Mehrheit.

### **§ 17 Gerichtsstand**

## Satzung

# Bikergirls Bergisch Land e.V.

---

Gerichtsstand ist Wuppertal

Diese Satzung wurde am 02. September 2015 von der Gründerversammlung beschlossen und anerkannt. Eine Änderung der Satzung § 3.1 bis § 3.2, wurde am 14.10.2015 vorgetragen und von den Gründungsmitgliedern beschlossen und anerkannt.

Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben wurden in der Mitgliederversammlung vom \_\_\_\_\_ genehmigt.